



R O S E M A R I E R O S S I

C O N S U L T A S c h u l u n g / B e r a t u n g / V e r w a l t u n g

Chamerstrasse 172, 6300 Zug
www.rosemarie-rossi-consulta.ch

Die obligatorischen Sozialversicherungen kurz und aktuell: Leistungen und Grenzwerte 2021

Gültig ab 1. Januar 2021

- AHV/IV höhere Renten
- AHV/IV höhere Hilflosenentschädigungen
- BVG Grenzbeträge angepasst
- Säule 3a höherer Einzahlungsbetrag
- EL grundlegende Revision: Anhebung der Mietzinsmaxima, Einführung einer Eintrittsschwelle, Einführung der Rückerstattungspflicht, Senkung der Vermögensfreibeträge
- EO Einführung eines Vaterschaftsurlaubs
- EO Erhöhung der Beiträge von 0.45 auf 0.50%
- Einführung des neuen Bundesgesetzes zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen die Absenztage werden im OR geregelt.

Gültig ab 1. Juli 2021

- EO Einführung eines Bereuungsurlaubs für Eltern eines schwer erkrankten oder verunfallten Kindes

Vorgesehen auf 2021

- Übergansleistungen für Arbeitslose in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen

AHVG

Versicherte	Obligatorisch versichert sind Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie ins Ausland Entsandte (für eine bestimmte Zeit!). Freiwillige Versicherung ist für Auslandschweizer nur noch in Nicht-EU-Staaten möglich.		
Beitragspflicht	Mit Lohn	ab dem 18. Altersjahr (Januar)	
	Ohne Lohn	ab dem 21. Altersjahr (Januar)	
	Männer	bis zum 65. Altersjahr (bis Geburtsmonat)	
	Frauen	bis zum 64. Altersjahr (bis Geburtsmonat)	
	Beitragspflichtig sind auch Taggelder der EO, der ALV, der IV und der MV		
	Keine Beiträge auf Reka-Checks bis CHF 600.— und Lunch Checks bis CHF 180.— pro Monat/ Unfall- und Krankentaggelder sind AHV-befreit.		
Beiträge	4,35 % AN / 4,35 % AG zusammen mit IV und EO total je 5.30% (total 10.60%)		
	Selbständig Erwerbstätige: total 10.0 % AHV/IV/EO Abzüge ab CHF 57 400.—		
	Bei tieferem Erwerbseinkommen (ab CHF 9 600.—bis CHF 57 400.--) sinkende Beitragsskala mind. CHF 503.00		
	Minimalbeitrag für Nichterwerbstätige (Basis Vermögen)	CHF 503.— pro Jahr	
	Maximalbeitrag für Nichterwerbstätige	CHF 25 150.— pro Jahr	
	Freibetrag bei Rentnern	CHF 1 400.— pro Monat	
	Tiefes Einkommen bis	CHF 2 300.— pro Jahr AHV-befreit	
	Ausnahme: Hausdienstangestellte und Kulturschaffende sind ohne AHV-Freigrenze AHV-pflichtig.		
	Sackgeldjobs bis CHF 750.—pro Jahr und unter 25-jährig keine AHV-pflicht auch nicht im Privathaushalt		
	Verwaltungskosten bis max. 5 % der Beiträge (je nach Ausgleichskasse)		
Altersrenten (volle Beitragsjahre)	Maximalrente	CHF 2 390.— pro Monat / CHF 28 680 pro Jahr	
	Minimalrente	CHF 1 195.— pro Monat	
	Männer	ab 65. Altersjahr	
	Frauen	ab 64. Altersjahr	
	Vorbezug	1 oder 2 Jahre vor ordentlichem Rentenalter (Rentenkürzung)	
	Aufschub	maximal 5 Jahre (höhere Renten max. 31.5%)	
	Ehepaare	maximale Summe der beiden Renten CHF 3 585.— (Plafonierung 150% der Maximalrente)	
	Kinderrenten	40% der Altersrente	
Hinterlassenenrenten	Witwenrenten	80% der Altersrente (spez. Voraussetzungen)	
	Witwerrenten	80% der Altersrente (spez. Voraussetzungen)	
	Waisenrenten	40% der Altersrente (bis zum 18. bzw. 25. Altersjahr)	
Erziehungsgutschriften	Werden bei verheirateten Paaren hälftig dem individuellen Konto gutgeschrieben. Pro Erziehungsjahr CHF 43 020.— bis zum Jahr, in welchem das letzte Kind 16-jährig wird.		
Hilflosenentschädigung (zu Hause)	leicht	CHF 239.— pro Monat,	mittel CHF 598.— pro Monat
	schwer	CHF 956.— pro Monat	
Hilfsmittel	z.B. Hörapparate, Beinprothesen etc. (spezielle Liste) (Sachleistungen)		

ALV / AVIG

Versicherte	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz (ab AHV-Pflicht)	
Beiträge	1.1 % AN / 1.1 % AG total 2.2 % bis zu einem Jahreslohn von CHF 148 200.— Solidaritätsbeitrag total 1% für Löhne ab CHF 148 201 pro Jahr	
Leistungen	Voraussetzung: Beitragspflicht und Vermittlungsfähigkeit sind erfüllt oder Person ist Beitrags befreit. 70 % des versicherten Verdienstes (max. CHF 148 200 pro Jahr) 80% wenn das ganze Taggeld niedriger als CHF 140.— ist, bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern oder bei Invalidität Taggelder sind AHV/IV/EO pflichtig sowie Risikobeitrag BVG und NBU-Prämie	
	<u>Dauer:</u>	
	Beitragsbefreite	max. 4 Monate
	Versicherte	max. 1 Jahr bis 1 ½ Jahre (Abhängig von der Beitragsdauer)
	Ab 55 Jahren	2 Jahre Taggelder mit 22 Beitragsmonaten
	Weitere Entschädigungen bis max. CHF 12 350 pro Monat:	
	Kurzarbeitsentschädigung	(80%)
	Schlechtwetterentschädigung	(80%)
	Insolvenzentschädigung	(100%) max. 4 Monate

BVG (Pensionskasse)

Versicherte	Arbeitnehmende ab 18. Altersjahr und der Eintrittsschwelle von CHF 21 510.-- Selbständige: freiwilliger Versicherungsschutz möglich	
	Max. Grenzbetrag BVG	CHF 86 040.—
	Koordinationsabzug	CHF 25 095.—
	Max. versicherter Verdienst	CHF 60 945.—
	Min. versicherter Verdienst	CHF 3 585.—
Beiträge	Je nach Alter gestaffelte Altersgutschriften, (7 – 18 % des koordinierten Lohnes) plus Risikobeiträge für Tod und Invalidität (ca. 2 – 6%)	
Altersrenten	Jahresrenten werden gemäss aktuellem Umwandlungssatz vom Alterskapital gerechnet / Männer 6.80 / Frauen 6.80/ Pensionsalter wie AHV / Kinderrenten bei Pensionierten sind als Leistung vorgesehen / gemäss Reglement/ ca. 1,44% des Alterskapitals / Rente kann auch als Kapital bezogen werden	

Fortsetzung BVG

Invaliditätsrenten	Ab IV Grad von 40% / gemäss aktuellem Umwandlungssatz und hypothetisch hochgerechnetem Alterskapital ohne Zinsen
Hinterlassenenrenten	Witwen/Witwer und Waisenrenten je nach Reglement
Verzinsung	Der BVG-Zinssatz beträgt 1.00% (Stand 2021)
Steuern	Arbeitnehmende mit einer 2. Säule haben einen abzugsfähigen Betrag in der 3. Säule (3a) von CHF 6 883.—. Selbständige ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung haben einen Abzug (3a) von CHF 34 416.—
Sicherheitsfond	Grenzbetrag CHF 129 060.--
Reglement	Reglemente gehen meistens über das BVG-Obligatorium hinaus.
Formen	Leistungsprimat, Beitragsprimat oder Duoprimat

EL

Versicherte	In der Schweiz wohnende AHV- oder IV Rentenbezüger
Leistungen	Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den anerkannten Ausgaben wie Wohnung, kantonal üblichen Lebenshaltungskosten etc. Es haben nur Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100 000 Anspruch. Für Ehepaare liegt die Eintrittsschwelle bei CHF 200 000. Ab 2021 besteht eine Rückerstattungspflicht für Erben.

EOG

Versicherte	Militärdienst- Zivilschutzdienstleistende, erwerbstätige Mütter (Mutterschaftsentschädigung) sowie erwerbstätige Väter (Vaterschaftsurlaub)
Beitragspflicht Beiträge	gleich wie bei der AHV 0,25 % AN / 0,25 % AG zusammen mit AHV und IV total je 5.30% Rest wie AHV
Taggelder	80 % Grundentschädigung des vers. Lohnes mind. CHF 62.--/ max. CHF 196.— plus Kinderzulagen CHF 20.—pro Kind (Begrenzung Grundentschädigung und Kinderzulagen CHF 245.—) Zusätzlich Betriebszulagen, Betreuungszulagen
Taggelder Mutterschaft	80% Mutterschaftsentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 7 350.— pro Monat / max. Taggeld CHF 196.— (80%)/ Anspruch entsteht, wenn während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mind. 5 Monate erwerbstätig / Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen

Fortsetzung EOG

Vaterschaftsurlaub	80% Vaterschaftsentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 7 350.— pro Monat / max. Taggeld CHF 196.— (80%)/ Anspruch entsteht, wenn während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mind. 5 Monate erwerbstätig / Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet nach 2 Wochen bzw. 14 Tagen. Tage können am Stück oder verteilt auf einzelne Tage bezogen werden. Die Maximalentschädigung beträgt CHF 2 744.
---------------------------	--

FAK / FamZG

Versicherte	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz mit Kindern. Mindestlohn für Anspruch: CHF 597.50 pro Monat/ CHF 7 170.— pro Jahr ab 2013 auch Selbständigerwerbende
Beiträge	In der Landwirtschaft 2% / wird nur dem AG belastet Ausserhalb der Landwirtschaft 0.7 – 3.5% / wird nur dem AG belastet. Basis: AHV-pflichtige Lohnsumme Selbständige zahlen bis zu einem Einkommen von CHF 148 200 pro Jahr ca. 0.3 - 3.3%.
Leistungen	Mindest - Kinderzulage pro Kanton CHF 200.— pro Monat Ausbildungszulage CHF 250.-- Höhere Zulagen sind durch die kantonalen Gesetze möglich.

IVG

Versicherte	Wie bei AHV
Beiträge	0,7 % AN / 0,7 % AG zusammen mit AHV und EO total je 5.30% Rest wie AHV
Renten	Maximalrente CHF 2 390.— pro Monat Minimalrente CHF 1 195.— pro Monat Invaliditätsgrad ab 70% = 1/1 Rente Invaliditätsgrad ab 60 - 69% = 3/4 Rente Invaliditätsgrad ab 50 – 59% = 1/2 Rente Invaliditätsgrad ab 40 - 49% = 1/4 Rente Kinderrente 40% der entsprechenden IV-Rente
Hilflosenentschädigung	pro Monat zu Hause (für Erwachsene) leicht CHF 478.— / mittel CHF 1 195.— / schwer CHF 1 912.— pro Monat im Heim (gilt nicht für Minderjährige) leicht CHF 120.— / mittel CHF 299.— / schwer CHF 478.—
Hilfsmittel	z.B. Rollstuhl, Gehhilfen gemäss sep. Liste
Taggeld	Bei Eingliederungsmassnahmen 80% des vers. Verdiensts (grosses Taggeld)

KVG

Versicherte	alle die in der Schweiz wohnen (oder ev. in EU-Staaten arbeiten)
Prämien	Grundversicherung – abhängig von Krankenkasse und Wohnort Kopfprämie - unabhängig vom Einkommen Prämienverbilligung pro Kanton unterschiedlich geregelt
Leistungen	Behandlungskosten Arzt, Spital Krankenpflege zu Hause oder ambulant Heilungskosten Mutterschaft (Geburt, Untersuchungen etc.) Pflegekosten Prävention (z.B. Impfungen) Transport und Rettungskosten
Kostenbeteiligung	Jahresfranchise: Min. CHF 300.— - CHF 2 500.-- Selbstbehalt 10% Max. CHF 700.— für Erwachsene / CHF 350.— für Kinder Ev. CHF 15.— pro Spitaltag (Zehrgeld) Oblig. Krankenpflege max. 20% Beteiligung der Pflegebedürftigen

UVG

Versicherte	oblig. versichert sind Arbeitnehmende gegen BU und NBU NBU nur bei 8 Wochenstunden Nachdeckung 31 Tage (1 Monat) Abrediversicherung 6 Monate (Informationspflicht AG) Selbständige sind freiwillig versichert Arbeitslose sind obligatorisch bei der SUVA versichert (auch während Warte- und Einstelltagen)
Prämien	Prämien in Promille vom prämienspflichtigen Verdienst bis max. CHF 148 200.— pro Jahr BU Prämie zu Lasten Arbeitgeber NBU Prämie zu Lasten Arbeitnehmer (AG kann diese Prämie übernehmen) NBU arbeitslose Personen 2.91% vom Taggeld
Heilungskosten	Arzt und Spitalkosten allg. Abteilung (plus Medikamente, Labor etc.)
Taggelder	80% des versicherten Lohnes vor dem Unfall (max. versicherter Lohn CHF 12 350.— pro Monat) ab Unfalltag plus zwei Tage

Fortsetzung UVG

Invalidenrenten	Je nach IV-Grad (unfallbedingte Invalidität!) 80% des versicherten Lohnes oder Komplementärrente (zusammen mit der IV) 90% des vers. Lohnes (von max. CHF 148 200 im Jahr = 100%) Die Invalidenrente aus der UV wird über das Pensionsalter hinaus ergänzend zur AHV-Rente bezahlt. Diese Komplementärrente wird je nach Alter des Versicherten gekürzt.
Hinterlassenenrenten	Witwen/Witwerrente 40 % des vers. Lohnes Halbwaisen 15 % des vers. Lohnes zusammen höchstens 70 % des vers. Lohnes Leichentransport und Bestattungsschädigung
Integritätsentschädigung	Maximal CHF 148 200.— (einmalige Kapitalauszahlung)
Hilflosenentschädigung	leicht CHF 812.— / mittel CHF 1 624.— / schwer CHF 2 436.— pro Monat
Hilfsmittel	z.B. Gehilfen, Rollstuhl (separate Liste)

Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen

Per 01.01.2021

Im OR wird ein bezahlter Urlaub eingeführt, damit Arbeitnehmende kranke, verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner betreuen können. Der Urlaub beträgt höchstens drei Tage pro Fall und nicht mehr als zehn Tage pro Jahr.

Per 01.07.2021

Einführung eines 14-wöchigen Urlaubs für die Betreuung eines schwer kranken oder verunfallten Kindes. Dieser Urlaub kann innerhalb von 18 Monaten bezogen werden, am Stück oder tageweise.
Finanzierung über die EO.